

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
Landratsamt Bautzen, 01917 Kamenz, Macherstraße 55

gegen Empfangsbekanntnis  
Agrargenossenschaft Liebenau e. G.  
OT Liebenau  
Kamenzer Straße 2b  
01920 Schönteichen

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Antrag der Agrargenossenschaft Liebenau e. G. auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Milchviehanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor am Standort 01920 Schönteichen OT Liebenau vom 23.05.2008**

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden Bescheid:

### A Entscheidung

1. Der Agrargenossenschaft Liebenau e. G., OT Liebenau, Kamenzer Str. 2b, 01920 Schönteichen wird auf ihren Antrag vom 23.05.2008 auf Grund der §§ 4, 16 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 7.1 e), 1.4 b) aa) und 9.36 jeweils Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Milchviehanlage Liebenau durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort 01920 Schönteichen, Gemarkung Liebenau, Flst.-Nr. 381/1 (Rechts-/Hochwert 54 33 98 4/56 85 05 8) erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst im wesentlichen die Errichtung

- einer Gülle-Vorgrube,
- eines Feststoffeintrages,
- eines Fermenters mit integrierten Niederdruckgasspeicher,
- eines Nachgärers mit integrierten Niederdruckgasspeicher,
- eines Gärproduktlagers,
- eines Gas-Ottomotors, Feuerungswärmeleistung 1.217 kW.

Umweltamt

Bearbeiter:

Tel.: <Einwahl> -167112

Fax: <Einwahl> - 067112

E-Mail:

Geschäftszeichen:

67.1-106.11:SCHÖ-AGRAR02

Datum:

01.09.2008

Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 15:00 Uhr

Di 8:30 – 18:00 Uhr

Mi geschlossen

Do 8:30 – 18:00 Uhr

Fr 8:30 – 13:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Hinweis:

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente. Eine rechtswirksame Übermittlung elektronischer Dokumente oder Willenserklärungen an Email-Adressen des Landratsamtes Bautzen ist zurzeit nicht möglich

Telefonische Einwahl zum Ortstarif aus dem Bereich Bautzen:

03591 – 525 -

aus dem Bereich Kamenz:

03578 – 787 -

aus dem Bereich Hoyerswerda:

03571 – 474 -

aus dem Bereich Radeberg:

03528 - 455 -

Hausanschrift:

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Bautzen

Konto-Nr. 1 000 003 333

BLZ 855 500 00

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Konto-Nr. 3 000 033 504

BLZ: 850 503 00

3. Gemäß Art. 26 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wird der Biogasanlage am genannten Standort folgende amtliche Nummer zugeteilt: **14 2 92 0011 11**
4. Bestandteil dieser Genehmigung sind die mit Dienstsiegel versehenen Antragsunterlagen (einschließlich Bauantragsunterlagen) vom 23.05.2008, ergänzt am 05.06.2008 und 03.07.2008, nummeriert von Blatt 1 bis Blatt 295, sowie die im Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen und, soweit in diesem Bescheid nicht anderes bestimmt ist, nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
5. Gemäß § 13 BlmschG schließt diese Genehmigung die nach
  - § 62 SächsBO erforderliche Baugenehmigung für die baulichen Anlagen,
  - Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erforderliche Zulassung zur Behandlung tierischer Nebenprodukte,
  - § 53 SächsNatSchG erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes "Westlausitz",
  - § 8 Abs. 1 SächsWaldG erforderliche Waldumwandlungmit ein.
6. Vor Baubeginn ist ein Prüfbericht zur Standsicherheit durch einen von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen, Verwaltungssitz Kamenz, noch zu beauftragenden staatlich zugelassenen Prüferingenieur vorzulegen.
7. Vor Baubeginn ist ein abschließender Prüfbericht zum bautechnischen Brandschutz des durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen, Verwaltungssitz Kamenz, beauftragten Prüferingenieurs, Herr Dipl.-Ing. Burkhardt Borchert wohnhaft in 01157 Dresden Alte Meißner Landstraße 23, vorzulegen.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, die Agrargenossenschaft Liebenau e. G..
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von                      festgesetzt.

## **B Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemein**

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung in Betrieb genommen wird.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Bautzen, Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3 in 02625 Bautzen und dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, jeweils mindestens 14 Tage zuvor schriftlich anzuzeigen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Anlagensicherheit

2.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Biogasanlage sind als Mindestanforderungen die in der Arbeitsunterlage 69 „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. in der jeweils gültigen Fassung gestellten Anforderungen vollständig umzusetzen.

2.2 Die Biogasanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen im Freistaat Sachsen nach § 29a BImSchG für die Fachgebiete 15 und 16 bekannt gegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

Die sicherheitstechnische Prüfung hat die Kontrolle der Einhaltung der o. g. Sicherheitsregeln einschließlich aller zur Gewährleistung der Anlagensicherheit (Brand- und Explosionsschutz) relevanten Vorschriften zu umfassen.

2.3 Erforderliche Maßnahmen, die sich aus der sicherheitstechnischen Prüfung ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme, ggf. gemäß Terminvorschlag des Sachverständigen, umzusetzen.

2.4 Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung, die Realisierung der durch den Sachverständigen benannten erforderlichen Maßnahmen sowie die Abstellung von Mängeln sind dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, unmittelbar schriftlich in Form eines Gutachtens mitzuteilen.

2.5 Für den Betrieb der Biogasanlage hat der Betreiber Betriebsanweisungen für die In-/Außer-/Wiederinbetriebnahme, den Normalbetrieb und bei Störungen zu erstellen und fortzuschreiben. In den Betriebsanweisungen sind Maßnahmen festzulegen, die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich sind (s. Anhänge 3 und 5 der o. g. Sicherheitsregeln). Die Betriebsanweisungen sind allen an der Anlage beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen (mindestens 1 x jährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Je eine Ausfertigung der Betriebsanweisungen ist im Bereich der Biogasanlage zur Einsichtnahme auszulegen.

2.6 Durch den Betreiber ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (s. Anhang 8 der o. g. Sicherheitsregeln) aufzustellen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

2.7 Es ist ein Prüfungsplan zu erstellen und dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, bis 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

In dem Prüfungsplan ist die Durchführung erforderlicher Prüfungen, Inspektionen und Wartungsarbeiten der Sicherheitseinrichtungen nach Prüfintervall, Kontrollart und Prüfberechtigten (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger, Sachkundiger) sowie die Prüfvorschrift anzugeben. Nach diesem Prüfungsplan ist zu verfahren. Die entsprechenden Prüfprotokolle (mit Angabe der Prüfvorschrift) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, vorzulegen.

2.8 Es ist ein Betriebstagebuch (s. Anhang 4 der o. g. Sicherheitsregeln) zu führen. In diesem Betriebstagebuch sind die dem Fermenter täglich zugeführten Mengen der einzelnen Einsatzstoffe, die täglich erzeugte Biogasmenge, die Temperatur im Fermenter und Nachgärer, durchgeführte Wartungsarbeiten sowie Störungen mit Art, Dauer und Auswirkungen einzutragen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, vorzulegen.

2.9 Die Gasspeicherfolienhauben müssen neben den anderen Anforderungen nach den o. g. Sicherheitsregeln vor Witterungseinflüssen und gegen mechanische Beschädigungen beständig sein.

2.10 Bei Störungen am Verbrennungsmotor ist das entstehende Biogas soweit wie möglich im Gasspeicher zu sammeln. Erst bei Erreichen der zulässigen Kapazitätsgrenze des Gasspeichers ist das Biogas über die Notfackelanlage zu verbrennen.

2.11 Die Notfackelanlage ist wie beantragt

- mit einer Sicherheitszündeinrichtung auszurüsten,
- mit einer vom DVGW zugelassenen Flammenüberwachung zu versehen,
- mit einer Höhe von mindestens 6 m über Erdgleiche und
- mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt auszuführen.

#### Betriebseinheit Biogaserzeugung

2.12 Die Prozesstemperatur im Fermenter und Nachgärer ist konstant im mesophilen Bereich zu halten.

2.13 Die Raumbelastung darf maximal 4 kg oTS/m<sup>3</sup>·d betragen.

2.14 Die tägliche Durchsatzmenge darf 25 t Rindergülle, 15,5 t Rinderfestmist und 17 t Silage nicht überschreiten. Andere als die in der Stoffliste der Antragsunterlagen enthaltenen Eingangsstoffe sind nicht zulässig.

#### Betriebseinheit BHKW

2.15 Die Feuerungswärmeleistung des BHKW wird auf 1,217 MW begrenzt.

2.16 Der Verbrennungsmotor darf nur mit Biogas betrieben werden.

2.17 Beim Betrieb des Gas-Otto-Motors dürfen die Massenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas jeweils folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (NO und NO <sub>2</sub> ), angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	1,0 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> ), angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	60 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

- 2.18 Die Abgase des Verbrennungsmotors sind über einen Schornstein mit einem Durchmesser von max. 0,25 m in einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten. Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig, ggf. ist eine Deflektorhaube zu verwenden.
- 2.19 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Die erstmalige Messung ist nach Erreichung des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von jeweils 3 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messung, zu erfolgen.

Die Messungen sind von einer im Freistaat Sachsen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen (Messstellen im Internet unter [http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Liste\\_Luft-08-05.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Liste_Luft-08-05.pdf)).

Es sind mindestens 4 Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung des Verbrennungsmotors durchzuführen. Dabei ist der gesamte Lastbereich des Motors so zu erfassen, dass jeweils zwei Messungen im Teillastbereich und zwei Messungen im Volllastbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.

Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, beauftragter Messstelle und dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, abzusprechen.

Der Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, ein Messplan nach der VDI-Richtlinie 2448 Bl. 1 vorzulegen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Messungen zu übergeben.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die festgesetzten Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweilige Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

## Betriebseinheit Gärproduktlager

2.20 Für den Gärückstand/die Gülle ist eine Lagerkapazität von mind. 180 Tagen zu gewährleisten.

### **3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

3.1 Die Bauausführung der Behälter hat nach DIN 11622 zu erfolgen.

3.2 Fugen sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die verwendeten Fugendichtstoffe ist der Nachweis der Eignung durch einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen. Dieser ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Der Fermenter und der Nachgärbehälter sind mit einer Ringdrainage auszurüsten.

3.4 Die Ringdrainage ist an der Fundamentaußenseite in Höhe der Drainschicht zu verlegen. Die Drainage darf nicht im Grundwasser liegen.

3.5 Die Dichtungsfolie der Leckerkennungsanlage unterhalb der Drainschicht ist gegen eindringendes Niederschlagswasser geschützt an die aufgehende Wand des Behälters anzubringen.

3.6 Die Kontrollschächte der Drainage müssen flüssigkeitsdicht gegen Niederschlagswasser abgeschlossen und so gestaltet sein, dass bei Bedarf jederzeit Proben entnommen werden können.

3.7 Um Schäden durch unterschiedliche Setzungen zu vermeiden, sind Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse in den Behältern dauerhaft dicht, beständig und flexibel (gelenkige Rohranschlüsse) auszuführen.

3.8 Im Fahr- und Rangierbereich ist ein Anfahrschutz zu oberirdischen Behältern und Rohrleitungen vorzusehen.

3.9 Der Standplatz auf dem Gärsubstrat abgefüllt wird, ist wasserundurchlässig zu befestigen und so zu gestalten, dass die Entwässerung über die Pumpenvorlage in das Güllesystem erfolgt.

3.10 Die Flächenversiegelung ist auf ein funktionales Maß zu beschränken.

3.11 Die Kofermenteplatte ist so zu gestalten, dass sie (unter Einschluss der erforderlichen Fugen und Aufkantungen) den erforderlichen Beanspruchungen standhält. Beton muss die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Betons gemäß DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ aufweisen. Um ein Abfließen von belasteten Niederschlagswasser zu verhindern, ist die Bodenplatte gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3.12 Vor Inbetriebnahme des Fermenters und des Nachgärbehälters sind diese auf Dichtheit zu überprüfen.

- 3.13 Die Dichtheit dieser Behälter ist durch Füllung mit Wasser am freistehenden, nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei darf über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.
- 3.14 Unterirdisch verlegte Druckrohrleitungen sind nahtlos oder verschweißt zu verlegen. Sie sind wiederkehrend prüfbar auszulegen. Die Druckprüfung für diese Druckrohrleitungen hat gemäß DIN 4279 „Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser“ zu erfolgen.
- 3.15 Freispiegelleitungen sind auch nahtlos oder verschweißt zu verlegen. Sie sind bezüglich ihrer Dichtheit gemäß DIN EN 1610 zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, dass nach Erreichen eines Beharrungszustandes bei der Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen darf und bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung erfolgen darf.
- 3.16 Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Verunreinigung des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder ein Abfließen wassergefährdender Stoffe in die Kanalisation zu verhindern.
- 3.17 Die Funktionssicherheit und Dichtheit der Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Verwendung von Festmist, Jauche, Abwässern und Silagesickersaft sind durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.
- 3.18 Die vorhandenen Mistplatten, Kanäle und Behälter sind einer jährlichen Bauzustandskontrolle zu unterziehen. Zur Gewährleistung der Eigenkontrolle sind
- eine Betriebsanweisung aufzustellen,
  - eine jährliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Anlagenteile vorzunehmen,
  - die Eigenkontrolle in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.19 Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

#### **4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Beim Bau anfallender Bodenaushub und Bauschutt ist der Wiederverwertung zuzuführen. Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Bodenaushub und Straßenaufbruch dürfen gemäß § 2 Abs. 5 SächsABG, soweit sie nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Für unbelasteten Bodenaushub sollte eine Verwertung durch Wiedereinbau am Abfallort angestrebt werden.
- 4.2 Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, ist das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Sachgebiet Abfall/Bodenschutz, unverzüglich zu unterrichten. Diese Auflage gilt über die Bau-phase hinaus für den gesamten Anlagenbetrieb.

- 4.3 Altholz ist gemäß AltholzV grundsätzlich zu entsorgen. Altholz, auch nicht weiter verwendetes Bauholz, sofern es sich nicht um naturbelassenes Holz ohne Holzschutzmittel oder Verunreinigungen handelt, ist entsprechend Anhang IV (zu § 5 Abs. 1) AltholzV zu deklarieren und gemäß §§ 8 und 9 AltholzV einer zugelassenen Altholzverwertungs- oder -beseitigungsanlage zuzuführen. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen (z. B. Teeranstriche oder Imprägnierungen mit teerhaltigen Holzschutzmitteln) ist generell als Altholz der Kategorie A IV zu entsorgen.

## **5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Vor Baubeginn muss die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erfolgt sein. Die jeweiligen Prüfergebnisse in den Prüfberichten werden zum Bestandteil der Baugenehmigung und sind bei der Bauausführung zwingend umzusetzen. Notwendige Bauüberwachungen sind mit dem beauftragten Prüferingenieur gemäß § 81 SächsBO direkt abzustimmen.
- 5.2 Vor Baubeginn muss die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erfolgt sein. Die jeweiligen Prüfergebnisse in den Prüfberichten werden zum Bestandteil der Baugenehmigung und sind bei der Bauausführung zwingend umzusetzen. Notwendige Bauüberwachungen sind mit dem beauftragten Prüferingenieur gemäß § 81 SächsBO direkt abzustimmen.
- 5.3 Gemäß § 72 Abs. 6 und § 82 Abs. 2 SächsBO sind bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:
- der Baubeginn (mittels Baubeginnsanzeige) mindestens 7 Tage vorher,
  - die Aufnahme der Nutzung mindestens 14 Tage vorher.
- 5.4 Für die Durchführung des Vorhabens ist ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter zu bestellen. Dieser hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht. Er muss über die sich aus § 56 SächsBO ergebenden Pflichten Bescheid wissen.
- 5.5 Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen.

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Beachtung der §§ 3 BetrSichV und 7 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren.

## **7. Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz**

- 7.1 Nach dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.5 und Tabelle sowie der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) Nr. 5.1 beträgt die erforderliche Löschwassermenge für das beantragte Vorhaben 96 m<sup>3</sup>/h und ist für 2 Stunden vorzuhalten = 192 m<sup>3</sup>.



Zu beachten sind die evtl. höheren Anforderungen an die Löschwassermenge bezüglich der bereits vorhandenen baulichen Anlagen (siehe IndBauRL Nr. 5.1). Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der Nachweis der geforderten Löschwassermenge gegenüber dem Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu erbringen.

- 7.2 Für die örtlich zuständige Feuerwehr sowie für den Kreisbrandmeister oder das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt Bautzen ist je ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, nach den Vorgaben des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, sowie nach den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“, Anhang 8, zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

In den Feuerwehrplan sind alle Anforderungen der genannten DIN bzw. Regeln einzubeziehen. Das betrifft ebenfalls die Darstellung des Löschwasserbereiches nach DIN 14034, Teil 6, vom Januar 2005. Einzufügen sind ebenfalls die Sicherheitsdatenblätter für alle vorhandenen Gefahrstoffe.

- 7.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist der Feuerwehrplan der zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Dazu hat eine Einweisung in die Anlage zu erfolgen, wobei auf mögliche Gefahren hinzuweisen ist. Diesbezüglich sollte auch Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeführer gehalten werden.
- 7.4 Die Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der §§ 4 Abs.1 und 5 SächsBO, der Nr. 4.1 und 5 VwVSächsBO, der DIN 14090 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der Erläuterungen dazu entsprechen. Sackgassen sind aus Unfallschutzgründen zu vermeiden. Auf Zufahrten sind keine Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.
- 7.5 Am Unterflurhydranten (Wasserentnahmestelle) ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorzusehen. Der Abstand zwischen dem Unterflurhydranten und der fest eingebauten Feuerlöschpumpe im Löschfahrzeug soll 15 m nicht übersteigen.
- 7.6 Zur Verhinderung von Bränden und Explosionen sowie weiterer Gefahren sind die erforderlichen Sicherheitskennzeichen anzubringen.
- 7.7 Es ist eine Betriebsanweisung nach den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“, Anhang 7, zu erarbeiten und gut sichtbar auszuhängen (siehe auch Nebenbestimmung 2.5).
- 7.8 Die betriebliche Brandschutzordnung ist bezüglich der Veränderungen auf den aktuellen Stand zu bringen (siehe DIN 14096). Wichtige Passagen, z. B. Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes sowie der Alarmplan mit den Notrufnummern und spezifischen Rufnummern zu Havarien, sind auch im Sichtbereich des vorzuhaltenden Nottelefons auszuhängen.
- 7.9 Die Arbeitnehmer sind umfassend über die betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltende Vorschriften, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, über die Beherrschung möglicher Szenarien sowie über die Handhabung und richtige Anwendung der Feuerlöscher u. ä. zu belehren. Die Zeitabstände der Belehrungen sind so zu wählen, dass das dafür erforderliche Wissen auf dem erforderlichen Niveau bleibt.

- 7.10 Prüfpflichtige Anlagen und Geräte bzw. deren Teile sind in den vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Zur Überwachung ist im Unternehmen eine schriftliche Übersicht zu führen (siehe auch Nebenbestimmung 2.7).
- 7.11 Die Ausrüstung der Arbeitsstätten mit Feuerlöschern ist durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Nach erfolgter Ausrüstung ist die schriftliche Erklärung des Ausrüsters abzuverlangen, dass die Ausrüstung normgerecht erfolgte.

## 8. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 In der Anlage dürfen neben der Gülle aus der am Standort befindlichen Rinderhaltung (Jauche, Festmist, Gülle i. e. S.) nur Stoffe pflanzlicher Herkunft (nachwachsende Rohstoffe) verwertet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen genannte Stoffe auch aus Betrieben verwendet werden, die **keinen** tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegen.  
Bei Einsatz von Jauche, Festmist und Gülle aus anderen Betrieben ist das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) im Landratsamt Bautzen zu informieren.  
Anfallende Fermentationsrückstände sind nicht in Verkehr zu bringen, sondern sind ausschließlich im Rahmen des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes als Wirtschaftsdünger zu verwenden.
- 8.2 Auf dem Gelände des Standortes der Biogasanlage müssen alle zum Betrieb gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen benötigten Plätze an den Endlagerstandorten befestigt (mit Beton, Asphalt o. ä.) und desinfizierbar sein.
- 8.3 Da sowohl die Tierproduktionsanlage als auch die Biogasanlage eine seuchenhygienische Einheit darstellen, ist das Gesamtobjekt einschließlich aller zur Biogasanlage zugehörigen Anlagen und Behälter lückenlos einzuzäunen.
- 8.4 Für die Biogasanlage sind Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte festzulegen und anzuwenden. Dabei sind auch Maßnahmen zum Schutz des Tierbestandes vor der Einschleppung von Krankheits- und Seuchenerregern zu berücksichtigen.
- 8.5 Für den gesamten Standort (Tierproduktions- und Biogasanlage) ist ein Schädlingsbekämpfungsplan zu erstellen.
- 8.6 Für die Anlieferung der Co-Fermente und den Abtransport der Gärrückstände sind grundsätzlich betriebseigene Fahrzeuge zu benutzen. Sollte in Ausnahmefällen die Benutzung betriebsfremder Fahrzeuge erforderlich werden, sind nach vorheriger näherer Anweisung des zuständigen LÜVAs ggf. erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dieser Fahrzeuge durchzuführen.

## 9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Befreiung auf Grund § 53 Abs. 1 Ziff. 2 SächsNatSchG von den Festsetzungen der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ für die Errichtung einer Biogasanlage und Anbau eines Melkhauses auf dem Grundstück in

Liebenau, Kamenzer Straße, Flst. 384/1 der Gemarkung Liebenau wird gem. § 53 Abs. 3 SächsNatSchG antragsgemäß erteilt.

Die Befreiung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

- 9.1 Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß dem eingereichten Grünplan auszuführen.
- 9.2 Die Pflanzungen sind bis spätestens zum Abschluss einer Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu realisieren. Ausgefallene Gehölze sind innerhalb von 3 Jahren nach Pflanzung zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.3 Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bautzen schriftlich oder per eMail anzuzeigen.

## **10. Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung**

- 10.1 Der Waldflächenverlust ist durch die Anpflanzung einer Gehölzgruppe entsprechend Maßnahme M4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Gestaltungsmaßnahmen M1 und M2 innerhalb eines Jahres nach Beginn der Umwandlung auszugleichen. Dabei sind nur standortgerechte und –heimische Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften zu verwenden. Die angelegten Pflanzungen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist.  
Die Einzelheiten des Pflanz- und Pflegeplanes sind mit der unteren Forstbehörde, Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt abzustimmen.
- 10.2 Der Ausführungszeitraum der Waldumwandlung und der Pflanzungen ist, jeweils verbunden mit der Angabe des ausführenden Unternehmens, gegenüber der unteren Forstbehörde, Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 10.3 Der verbleibende Baumbestand ist während der Baumaßnahmen erforderlichenfalls durch entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. Ummantelung des Stammbereiches) vor Schäden zu sichern.
- 10.4-Die Genehmigung der Waldumwandlung ist bis **31.12.2011** befristet.

## **11. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen**

- 11.1 Entsprechend § 24 Abs. 9 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird für das Bauvorhaben die Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG, das für bauliche Anlagen besteht, die über Zufahrten an Staats- oder Kreisstraßen außerhalb von Ortsstraße mittelbar oder unmittelbar angeschlossen werden sollen, erteilt.
- 11.2 Für die als Ausgleichsmaßnahme M 3 geplante Pflanzung einer Stieleichen-Baumreihe parallel zur S 93 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (Anprallschutz) und zur Freihaltung eines Streifens entlang der S 93 für einen eventuellen

späteren Neubau eines Radweges ein Mindestabstand von 8 m (lichter Abstand zwischen Stamm und Fahrbahnrand) einzuhalten.

## C Gründe

### I.

Mit Antrag vom 23.05.2008 hat die Agrargenossenschaft Liebenau e. G. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Kamenzer Straße in 01920 Schönteichen, Gemarkung Liebenau, Flst.-Nr. 384/1 beantragt.

Bei der beantragten Biogasanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 1.4 b) aa), 7.1 e) und 9.36 jeweils Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung folgender Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Gülle-Vorgrube aus Stahlbeton, abgedeckt mit Zeltdach (Innendurchmesser 10 m, nutzbares Volumen 275 m<sup>3</sup>),
- Schubbodencontainer mit Förderschnecke zum Feststoffeintrag,
- Fermenter (Innendurchmesser 26 m, Fassungsvermögen 3.983 m<sup>3</sup>) mit integrierten Niederdruckgasspeicher (Speicherkapazität 1.391 m<sup>3</sup>),
- Nachgärer (Innendurchmesser 26 m, Fassungsvermögen 3.983 m<sup>3</sup>) mit integrierten Niederdruckgasspeicher (Speicherkapazität 1.391 m<sup>3</sup>),
- Gärproduktlager (Innendurchmesser 30 m, Fassungsvermögen 5.303 m<sup>3</sup>) mit integrierten Niederdruckgasspeicher (Speicherkapazität 2.123 m<sup>3</sup>),
- Gas-Otto-Motor (Feuerungswärmeleistung (FWL) 1.217 kW, elektrische Leistung 499 kW), untergebracht in einem bestehenden Gebäude,
- einer Notfackel, Typ NTV 1,6 (FWL max. 1.560 kW, Durchsatzleistung max. 300 m<sup>3</sup>/h).

Entsprechend den Antragsunterlagen sollen pro Jahr

- 9.125 t Rindergülle,
- 5.658 t Rinderfestmist,
- 4.380 t Maissilage,
- 1.825 t Grassilage,

d. h. 57,5 t Substrat pro Tag zum Einsatz kommen.

Der Feststoffeintrag besteht aus einer Hochförderschnecke und einer Stopferschnecke zum gasdichten Eintrag der Feststoffe unterhalb des Flüssigkeitsspiegels. Der Fermenter, Nachgärer und das Gärproduktlager sind als Stahlbeton-Rundbehälter ausgeführt und mit Tauchmotorrührwerken ausgerüstet. Sie werden mit einer kegelförmigen, gasdichten Spezialfolie abgedeckt. Eine zweite kegelförmige Tragluftfolie wird durch Radialgebläse mit einem Überdruck von ca. 1,5 mbar als Wetterschutz-Folienhaube in Form gehalten. Über- und Unterdrucksicherungen sorgen für einen konstanten Druck unter-

halb und zwischen den Folien. Die Gesamtlagerkapazität für Biogas beträgt 4.905 m<sup>3</sup>. Der geplante Gasertrag beträgt 4.840 m<sup>3</sup>/d.

Der Fermenter und der Nachgärer werden mit Warmwasser aus der Motorkühlung beheizt. Die Fermentation erfolgt im mesophilen Bereich bei 40 °C. Die Verweildauer beträgt jeweils 40 Tage.

Zur Ausfällung von Schwefelwasserstoff wird Luft in das Rohgas geblasen (max. 12 %, bezogen auf den Rohgasvolumenstrom).

Die energetischen Umwandlung des Biogases in Strom und Wärme erfolgt in einem Blockheizkraftwerk der Firma SEVA Energie AG, Typ SEV-DE 537 BG (Deutz TCG 2016B V12).

Zur Lagerung des Gärrückstandes (ca. 18.000 m<sup>3</sup>) dienen das neuerrichtete Gärproduktlager mit einer Lagerkapazität von 5.303 m<sup>3</sup> sowie die vorhandenen Güllebehälter (2 Rechteckbecken mit einer Lagerkapazität von je 6.881 m<sup>3</sup> und ein foliengedecktes Erdbecken mit einer Lagerkapazität von 3.424 m<sup>3</sup>). Eine Lagerdauer von 180 Tagen ist gewährleistet. Der Gärrückstand wird als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht.

Der Tierbestand der Stallanlage, welcher gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG am 11.03.2002 mit 1.538 Rinderplätzen und 390 Kälberplätzen angezeigt wurde, ändert sich nicht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 820 m in südöstlicher Richtung entfernt. Nördlich, westlich und südöstlich der Anlage befindet sich Wald.

Von der geplanten Errichtung der Biogasanlage und der notwendigen Erschließung ist Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG direkt betroffen. Insbesondere die verkehrstechnische Erschließung in Form von Wegeneubau führt zur Zerschneidung einer ca. 2.500 m<sup>2</sup> großen Waldfläche. Diese verliert damit Ihre Waldeigenschaften.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG der Genehmigung.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff i. S. d. § 8 SächsNatschG dar (Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können).

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“, welches durch Beschluss Nr. 92-14/74 des Bezirkstages Dresden unter Schutz gestellt wurde. Das Vorhaben bedarf deshalb der Befreiung von den Verboten des LSG gem. § 53 Abs. 1 SächsNatSchG.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Befreiung von den Verboten des LSG wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) einbezogen.

Der Umweltfachbereich Bautzen des Regierungspräsidiums Dresden, die Grüne Liga Sachsen, der Naturschutzbund Deutschland, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,

Landesjagdverband Sachsen und der Landesverein Sächsischer Heimatschutz stimmten dem Vorhaben zu, wenn zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (u. a. Biogas) ist gemäß Anlage 1 Nummer 1.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Entsprechend den Antragsunterlagen beträgt die Feuerungswärmeleistung des zur Biogasanlage gehörenden Verbrennungsmotors 1,217 MW.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Prüfunterpunkten.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung dann erforderlich, wenn trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Derartige besondere örtliche Gegebenheiten liegen jedoch nicht vor.

Bei dem beantragten Standort ist nicht von einer besonderen Empfindlichkeit des Gebietes in Bezug auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Der Standort befindet sich außerhalb bestätigter Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Eine besondere ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist nicht gegeben.

Der vorgesehene Standort weist bezüglich der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten naturschutzrelevanten Kriterien keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche bereits überschritten werden. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit ist in dieser Hinsicht nicht gegeben.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Einzelfallprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Entscheidung des Landratsamtes Kamenz zum Ergebnis der Prüfung wurde nach § 3a UVPG im Amtsblatt des Landkreises Kamenz vom 26.07.2008 bekannt gegeben.

Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden nach § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren eingeholt:

- Regierungspräsidium Dresden, Umweltfachbereich, Außenstelle Bautzen,
- Regierungspräsidium Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Bautzen,
- Gemeindeverwaltung Schönteichen,

- Straßenbauamt Meißen,
- Landratsamt Bautzen: untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde, SG Brand- und Katastrophenschutz, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Kreisforstamt.

Die Gemeinde Schönteichen hat dem Bau der Biogasanlage mit Beschluss vom 30.06.2008 das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

## II.

Rechtsgrundlagen dieser Entscheidung sind die §§ 4, 16 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 1.4 b) aa), 7.1 e) und 9.36 jeweils Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheides nach § 2 Abs. 1 ABlmSchG i. V. m. der SächsImSchZuV zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 19 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Beachtung der im Abschnitt B angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen; das Vorhaben ist damit genehmigungsfähig (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen begründen sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen und inhaltlichen Beschränkungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in den §§ 5 und 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub (PM 10) und Gerüche ist gegeben, da der mittels des Berechnungsprogramms BeMiT\_SN ermittelte Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ist gegeben. Die durch die Änderung der Rinderanlage verursachte Zusatzbelastung ist dadurch, dass neben dem Fermenter und dem Nachgärer ebenfalls das Gärproduktlager mit einer gasdichten Abdeckung versehen sein wird, irrelevant.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen bzw. den Festsetzungen des Genehmigungsbescheides

- Abfälle vermieden werden,
- nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden,
- nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die BHKW-Abwärme wird zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur des Fermenters und Nachgärbehälters genutzt.

### Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

#### *Anlagensicherheit*

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge gegen sonstige Gefahren.

Die Biogasanlage wird lt. Antragsunterlagen entsprechend den in der Arbeitsunterlage 69 "Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen" des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. in der Fassung vom 05.09.2002 i. V. m. den zur Gewährleistung der Anlagensicherheit (Brand- und Explosionsschutz) einschlägigen Vorschriften (BetrSichV; BGR 104 "Explosionsschutz-Regeln", BGR 132 "Richtlinie für die Vermeidung von Zündgefahren in Folge elektrostatischer Aufladungen", DIN 57185/VDE 0185 "Blitzschutzanlage"; VDE 0165/0170 etc.) gestellten Anforderungen errichtet und betrieben.

Die sicherheitstechnische Prüfung der Biogasanlage vor der Inbetriebnahme durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen wird nach § 29a BImSchG gefordert.

Die Forderungen, insbesondere

- zur Aufstellung einer Betriebsanweisung für den Normalbetrieb und bei Störungen, eines Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sowie eines Prüfungsplanes,
- zum Führen eines Betriebstagebuches,
- zur Beschaffenheit der Gasspeicherfolienhauben sowie
- zur Installation einer stationären Notfackel

sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit beim Betrieb der Biogasanlage notwendig. Die Installation einer stationären Notfackel entspricht bei der geplanten Menge an Einsatzstoffen bzw. der erzeugten Biogasmenge dem Stand der Technik.

#### *Betriebseinheit Biogaserzeugung und Gärrückstandslager*

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige



Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen zu den Betriebseinheiten Biogaserzeugung und Gärrückstandslager entsprechen dem Stand der Technik und bedürfen daher keiner näheren Begründung, wobei die Nebenbestimmungen antragsgemäß ergehen.

#### *Betriebseinheit BHKW*

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, die beim Betrieb des Verbrennungsmotors entstehen, ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen einer hohen Vorbelastung bzw. einer Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird. Die gemäß Nr. 5.4.1.4 der TA Luft vorgegebenen Emissionsbegrenzungen erfüllen diese Voraussetzungen.

Die geforderte Ableithöhe für die Abgase und der festgelegte Schornsteindurchmesser dienen zur Umsetzung der Anforderungen gemäß Nr. 5.5 TA Luft und entsprechen den Antragsunterlagen.

#### *Schallschutz*

Die Pflichten der Betreiber von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt der § 5 BImSchG hinsichtlich Geräuschen i. V. m. der TA Lärm, wonach u. a. schädliche Umwelteinwirkungen grundsätzlich zu vermeiden sind.

Derartige schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für diese Bauwerke festsetzbaren Geräusch-Immissionswert nicht überschreitet.

Maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm ist die südöstlich der Anlage ca. 820 m entfernte Wohnbebauung, der ein Schutzanspruch in Höhe von 60 dB(A) tags und nachts von 45 dB(A) (entsprechend Nr. 6.1 c TA Lärm für Dorf-/Mischgebiet) zuerkannt wird. Aus den Antragsunterlagen ist ableitbar, dass der Immissionsort außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegt.

#### Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung, Unterhaltung und zum Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Silage und Gärrückstand sind erforderlich, um

den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen entsprechend § 19g Abs. 2 WHG zu erreichen und die Gewässeraufsicht und Anlagenkontrolle auf der Grundlage der §§ 21 WHG und 94 SächsWG zu ermöglichen.

Die Bauausführung der Behälter nach DIN 11622 und der Nachweis der Dichtheit der Bodenplatte des Fahrsilos entsprechend den Vorgaben der Nebenbestimmungen gewährleisten gemeinsam mit den Maßnahmen zur Leckageerkennung den bestmöglichen Schutz der Gewässer.

#### Begründung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Nach § 10 Abs. 2 SächsABG besteht für die Verpflichteten die Pflicht, die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen selbst verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Verpflichtete in diesem Sinne sind gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG der Verursacher, dessen Rechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

#### Begründung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen

Die SächsBO gilt gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Das Vorhaben stellt einen Sonderbau i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 17 SächsBO dar.

Die Durchführung der Errichtung der Biogasanlage bedarf der Prüfung bauplanungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu entscheiden. Bezugnehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen war dem Vorhaben baurechtlich zuzustimmen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen erfolgte in Anwendung von § 72 Abs. 3 SächsBO.

#### Begründung der Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz

Im Übersichtsplan (Teil des Feuerwehrplanes nach DIN 14095) wurde ein Unterflurhydrant dargestellt. Dessen Leistungsfähigkeit wurde jedoch nicht beschrieben. Damit dieser Hydrant überhaupt für Feuerlöschzwecke genutzt werden kann, muss er mindestens 36 m<sup>3</sup>/h Löschwasser liefern mit einem Fließdruck von > 1,5 bar (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 6.6). Unter 36 m<sup>3</sup>/h Löschwasserdargebot ist die Feuerlöschpumpe einem großen Verschleiß (Kavitation) ausgesetzt. Fällt der Fließdruck unter 1,5 bar ab, dann fällt die Pumpe aus. D. h. diese beiden Eckwerte dürfen nicht unterschritten werden.

Liefert der Hydrant nicht die erforderliche Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h und diese über 2 Stunden, dann ist eine weitere Löschwasserentnahmestelle zu erschließen bzw. zu errichten.

## Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ realisiert werden, welches gemäß § 64 SächsNatSchG i. V. m. Artikel 6 Umweltrahmengesetz und § 37 Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung der DDR vom 18.05.1989) des übergeleiteten Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ unter gesetzlichem Schutz steht. Ziel der Unterschutzstellung war insbesondere die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Grundlage hierfür ist die Erhaltung und Pflege der natur- und kulturhistorisch bedingten Eigenart der Landschaft und die Bewahrung der natürlichen, historischen und ästhetischen Werte des Landschaftsraumes als Voraussetzung für die Erholungsnutzung.

Da es sich bei dem LSG um ein übergeleitetes Schutzgebiet handelt, sind die Ge- und Verbote des Landschaftspflegeplanes für das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ maßgeblich, welche als übergeleitete Schutzvorschrift im Sinne des § 64 Abs. 1 SächsNatSchG anzuwenden ist. Im Landschaftspflegeplan des LSG „Westlausitz“ heißt es unter Pkt. 4.3., dass sämtliche Maßnahmen mit dem Hauptanliegen der Bewahrung der Schönheit und Eigenart der Landschaft in Übereinstimmung zu bringen sind. Unter Punkt 4.4.4 heißt es konkret, dass Anlagen der industriemäßigen Tierproduktion und Technikstützpunkte durch standortgerechte Umpflanzung mit Gehölzen in die Landschaft einzubinden sind.

Gemäß Punkt 4.3. des Landschaftspflegeplanes i. V. m. § 64 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG bedürfen landschafts- und naturhaushaltsverändernde Maßnahmen im LSG der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 53 SächsNatSchG.

Nach § 53 Abs. 1 SächsNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Geboten und Verboten des SächsNatSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiung gewähren, wenn u. a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gelten gem. § 64 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG überdies als erfüllt, wenn die Gestattungen nach den übergeleiteten Schutzvorschriften, wie in diesem Fall im Landschaftspflegeplan gem. § 16 Abs. 3 der Naturschutzgebietsverordnung der DDR, erteilt worden wären.

Die vorliegenden Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände sowie des Umweltfachbereiches sind positiv, wenn zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Im Jahre 2007 hat der Antragsteller ohne Zuschuss öffentlicher Mittel 12 Hochsilos auf dem Baugrundstück vollständig beseitigt. Diese Entsiegelungsmaßnahme entspricht einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes und gleicht den Eingriff in das LSG „Westlausitz“ durch die geplante o. g. Baumaßnahme aus.

Da sich einige Verbände nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Belange vom Vorhaben nicht berührt werden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen und der bereits erfolgte Abriss der 12 Hochsilos auf dem Betriebsgrundstück der Gemarkung Liebenau, Flurstück 384/1 sind grundsätzlich geeignet, den Eingriff durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Bei Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben zulässig. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist daher die Befreiung in Form des Einvernehmens zu erteilen.

#### Begründung der Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung

Die Waldumwandlung ist zu genehmigen, weil keine Umstände erkennbar sind, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Durchführung der Maßnahme erreicht oder überwogen hätte. Gewissermaßen liegt die Durchführung der Maßnahme auch im besonderen öffentlichen Interesse, da an einem Standort etablierter Milchproduktion nach derzeitigem Wissensstand mit umweltfreundlichen Verfahren die Wirtschaftlichkeit verbessert und die Leistungsfähigkeit erhöht werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG können zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine entsprechende Neuaufforstung bzw. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen bestimmt werden. Angesichts der geringen Größe und des Fehlens besonderer Waldfunktionen ist die Festlegung der Maßnahmen M1, M2 und M4 angemessen. Die Verpflichtung zur Ausführung der Pflanzungen in der festgelegten Frist beruht auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG. Die Verpflichtung, die angelegte Aufforstung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist, ergibt sich aus § 20 Abs. 2 SächsWaldG. Die Abstimmung des Pflanz- und Pflegeplanes mit der unteren Forstbehörde dient der Einhaltung der Regelungen nach § 18 Abs. 1 und 2 SächsWaldG und des Forstvermehrungsgutgesetzes.

Die Auflage zur Anzeige des Ausführungszeitraumes der Waldumwandlung und Pflanzung dient der Vollzugskontrolle.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 6 SächsWaldG zu befristen, um auszuschließen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Zwecke durchgeführt wird. Die Frist gibt der Genehmigungsempfängerin genügend Zeit, die Umwandlung durchzuführen.

#### Begründung der straßenrechtlichen Nebenbestimmungen

Nach § 24 Abs. 9 SächsStrG kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG für bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Staats- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten mittelbar oder unmittelbar angeschlossen werden sollen, zugelassen werden, wenn seine Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Entscheidung wird durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde getroffen.

Aus folgenden Gründen kann einer Ausnahme vom Bauverbot des § 24 SächsStrG zugestimmt werden:

Für den Neubau des Melkhauses als Erweiterung der Milchviehanlage und den Neubau der Biogasanlage ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur vorhandenen Milchviehanlage erforderlich.

Die neuen hochbaulichen Anlagen haben einen Mindestabstand von  $\geq 20$  m vom Fahrbahnrand und unterliegen damit nicht auch noch dem Bauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG.

Die Zufahrt zur Biogasanlage und zu den Milchlagertanks erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt zur S 93. Diese ist, bei Einhaltung des in den Antragsunterlagen angegebenen Fahrzeugverkehrs zur Biogasanlage von durchschnittlich 3 bis 5 betriebseigenen Fahrzeugen pro Tag, ausreichend ausgebaut und verkehrssicher.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage der §§ 1, 2, 6 und 12 des SächsVwKG i. V. m. dem 7. SächsKVZ, laufende Nr. 55, Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. 1.1.4 und 1.2 berechnet.

Der Berechnung der Verwaltungsgebühr wurden Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] EUR zu Grunde gelegt.

Die Baugenehmigungsgebühr beträgt 8,50 EUR je 1.000 EUR Herstellungssumme (Sonderbau i. S. § 2 Abs. 17 SächsBO). Es wurde die ausgewiesene Herstellungssumme von [REDACTED] zu Grunde gelegt.

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Betrag von insgesamt [REDACTED] ist gemäß der in der Anlage beigefügten Kostenberechnung unter der Kunden-Referenznummer 65.06811.8 an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen oder am Verwaltungsstandort Kamenz des Landratsamtes Bautzen, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz oder am Verwaltungsstandort Hoyerswerda des Landratsamtes Bautzen, Schlossplatz 2 in 02977 Hoyerswerda.

Richter  
Amtsleiter

### Anlage:

Anhang I Hinweise

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Kostenberechnung

Allgemeine Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO

Vordruck Baubeginnsanzeige nach § 72 Abs. 8 SächsBO

Vordruck Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO

1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

## Anhang I: Hinweise

1. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlage entstehen.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Eine beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, hier das Landratsamt Bautzen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
6. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt beim Landratsamt Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Dabei sind entsprechende Stilllegungsformulare zu verwenden.
7. Bei einer Betriebseinstellung ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG durch den Betreiber sicherzustellen, dass auch danach von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
9. Die Anzeigepflicht zur Baubeginnsanzeige obliegt nach § 53 Abs. 1 SächsBO dem Bauherrn, evtl. Versäumnisse bevollmächtigter Personen gehen zu Lasten des Bauherrn.
10. *Wasser*

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS) müssen entsprechend § 19 Abs. 2 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der

Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Alle baulichen und technischen Einrichtungen (Kanäle, Flächen, Rinnen, Vorgruben, Rohre und Schieber) zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, verunreinigtem Niederschlagswasser oder Abwasser in JGS-Anlagen sind Teile des jeweiligen JGS-Lagers.

Sie müssen ebenfalls so beschaffen sein, unterhalten und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von JGS ist entsprechend § 55 SächsWG unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen.

Bei der Ausbringung des Gärsubstrates ist die Düngeverordnung zu beachten.

#### 11. *Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz*

In den Antragsunterlagen wird der Gärreststoff keinem AVV-Abfallschlüssel zugeordnet. Das ist korrekt, sofern der Gärreststoff im eigenen Betrieb als Wirtschaftsdünger verwertet und damit in den biologischen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird. Mehrmengen, die im eigenen Betrieb nicht verwertbar sind, unterfallen dem Abfallbegriff nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG und sind dem Abfallschlüssel 19 06 06 – Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen – zuzuordnen.

Die Abgabe an Dritte (Entsorgungsbetrieb oder landwirtschaftliche Verwertung) ist in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren.

#### 13. *Arbeitsschutz*

Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen zur Gasgewinnung, Gasspeicherung und Gasnutzung sind Betriebsanweisungen zu erstellen (siehe auch Nebenbestimmung 2.5), die der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV unter Beachtung der Forderungen des Anhang 4 BetrSichV Rechnung tragen und die sicherheitsrelevante Angaben, wie z. B.

- betriebliche Ergänzungen zu Betriebsanleitungen der Hersteller (In- und Außerbetriebnahme, Wartungsarbeiten, Befahren von Behältern und engen Räumen) sowie Verhalten beim Auftreten und Beseitigen von Störungen,
- einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (siehe auch Nebenbestimmung 2.6),
- Mindestangaben gem. § 14 Abs. 1 GefStoffV über die stoffliche Gefährdung und die festgelegten Schutzmaßnahmen enthalten.

Vor Inbetriebnahme sind folgende Prüfungen durchführen zu lassen und die Prüfnachweise müssen zur Einsichtnahme vorliegen:

- Prüfung nach § 14 BetrSichV für die ordnungsgemäße Montage, Installation, Aufstellung und sichere Funktion der in explosionsgefährdeten Bereichen eingebauten elektrischen und nicht elektrischen Geräte und Schutzsysteme einschließlich der Maßnahmen zum Potentialausgleich und Prüfnachweise zu den Blitzschutzanlagen,



- Prüfung der Druckbehälter vor der Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV auf ordnungsgemäße Montage, Installation, Aufstellung und sichere Funktion.
- Prüfung der fachgerechten Herstellung und der Dichtigkeit der Rohrleitungen sowie des Gasspeichers („Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ Pkt. 2.7.1 und Pkt. 2.4.1). Dazu ist der Nachweis für die ausreichende Qualität der eingebauten Folie zu erbringen.
- Nachweis über die Prüfung der gasführenden Anlagenteile auf ordnungsgemäße Auswahl und Installation sowie Dichtheit nach § 10 BetrSichV und Pkt. 2.7.1 der „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“.
- Überprüfung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten auf der Basis des Ex-Schutzdokumentes nach Anhang 4 Pkt. 3.8 BetrSichV durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse zum Explosionsschutz verfügt (siehe dazu auch TRBS 1203 Teil 1).

#### 14. *Bau*

Bitte beachten Sie die als Anlage enthaltenen „Allgemeine Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO“

Die den Antragsunterlagen beiliegende Statische Berechnung zum „Neubau eines Pumpenraumes bei Biogasanlagen“, der „Nachweis des Anschlusses der Kunststoffabdeckung und der Holzinnenkonstruktion eines Biogasbehälters mit einem Behälter Innendurchmesser von 26,00 Meter“ sowie der „Nachweis des Anschlusses der Kunststoffabdeckung und der Holzinnenkonstruktion eines Biogasbehälters mit einem Behälter Innendurchmesser von 30,00 Meter“ werden mit Eingang der Behälterstatiken in den Amtsräumen der Unteren Bauaufsichtsbehörde an den zu beauftragenden Prüfer verschickt.

#### 15. *Brand- und Katastrophenschutz*

Es wird vorgeschlagen, ein fahrbares Pulverlöschgerät mit 50 kg Löschpulver vorzuhalten. Der Standort dieses Gerätes muss für die Belegschaft sowie für die anrückende Feuerwehr, auch bei Betriebsruhe, zugänglich sein und ist im Feuerwehrplan anzugeben.

#### 16. *Veterinärrecht*

Die Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 kann jederzeit nachträglich mit weiteren Auflagen ergänzt werden. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise entschädigungslos widerrufen oder ausgesetzt werden, wenn Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Rechts verletzt oder Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt ebenso beim Vorliegen oder der Gefahr des Ausbruchs einer Tierseuche.

#### 17. *Denkmalschutz*

Bodenfunde sind gemäß § 20 SächsDSchG meldepflichtig.

## **Verzeichnis der Abkürzungen der verwendeten Gesetze und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke**

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2472)
- 7. SächsKVZ** Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis - 7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2474)
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 264)
- AltholzV** Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1624)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 2002, 3777), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)
- KrW-/AbfG** Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- SächsABG** Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186)
- SächsBO** Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)
- SächsDSchG** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 154)
- SächsImSchZuVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz–Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444)
- SächsNatSchG** Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181)
- SächsVwKG** Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303)

<b>SächsVwOrgG</b>	Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521)
<b>SächsVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913)
<b>SächsWG</b>	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
<b>VwVSächsBO</b>	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. Sonderdruck Nr. 2/2005 vom 9. April 2005)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)